

# **Jugendordnung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Lüneburg**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

- 1.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Lüneburg ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren im Landkreis Lüneburg. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Lüneburg e. V..
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Lüneburg, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Der Sitz der Kreisjugendfeuerwehr ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V..
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gliederung**

- |                        |   |  |
|------------------------|---|--|
| 2.1 Landkreisebene     | - | Kreisjugendfeuerwehrwart (KJFW)                        |
| Gemeinde- / Stadtebene | - | Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwart (GJFW / StadtJFW) |
| Ortsebene              | - | Jugendfeuerwehrwart (JFW)<br>Jugendfeuerwehrmitglied   |

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgabe**

- 3.1 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Multiplikatoren.

- 3.2 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- 3.3 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander.
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 3.5 Vermittlung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. sowie anderer Stellen.
- 3.6 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.7 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..
- 3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 3.9 Gesundheitserziehung.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Lüneburg.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie bei der Kreisjugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe des statistischen Jahresberichtes.

#### **§ 5**

##### **Organe**

- 5.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr Lüneburg sind:
  - 5.1.1 die Delegiertenversammlung
  - 5.1.2 der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss
  - 5.1.3 die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung
  - 5.1.4 der Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 5.1.5 das Kreisjugendforum

## § 6

### Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Lüneburg e. V.. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz eines seiner Stellvertreter zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - 6.2.1 den Jugendfeuerwehrwarten, weiteren Betreuern und den jugendlichen Delegierten der Jugendfeuerwehren. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Delegierten jeder Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel.
  - 6.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusses.
- 6.3 Delegierte einer Jugendfeuerwehr sind mindestens der Jugendfeuerwehrwart und zwei Jugendliche. Erreicht die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr doppelte Grundstärke (mindestens 18 Jugendliche), so erhöht sich die Anzahl der Delegierten um einen weiteren Jugendlichen. Erreicht die Mitgliederzahl einer Jugendfeuerwehr vielfache Grundstärke (mindestens weitere 9 Jugendliche), so erhöht sich die Anzahl der Delegierten um eine weitere Person. Hier ist es gleich, ob ein Jugendlicher oder ein Betreuer hinzukommt. Pro Jugendfeuerwehr muss die Zahl der jugendlichen Delegierten jedoch die Zahl der Betreuer übertreffen.
- 6.4 Der Kreisjugendfeuerwehrwart gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und dem Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.  
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.  
Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Beilage der Niederschrift der letzten Delegiertenversammlung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren, den Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss, den Kreisbrandmeister und den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. einzuberufen.
- 6.5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Für Änderungen dieser Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Ferner bedarf es der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V..

- 6.7 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V., dem Kreisbrandmeister, dem Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss und dem Bezirksjugendfeuerwehrwart innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Die Niederschrift ist von den Delegierten auf der folgenden Delegiertenversammlung zu genehmigen und wird auf Wunsch aus der Delegiertenversammlung vorab verlesen.
- 6.8 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 6.8.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter und der Fachbereichsleiter der Kreisjugendfeuerwehr- Leitung auf drei Jahre. Ferner Wahl der Kassenprüfer auf zwei Jahre, von denen jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt werden muss.
- 6.8.2 Genehmigung der Jahresrechnungen und der Haushaltsvoranschläge.
- 6.8.3 Entlastung der Kreisjugendfeuerwehr- Leitung.
- 6.8.4 Festsetzung bzw. Änderung etwaiger Mitgliedsbeiträge oder Umlagen auf die einzelnen Jugendfeuerwehren; entsprechende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

## § 7

### **Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss**

- 7.1 Der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss besteht aus:
- 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- 7.1.2 den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
- 7.1.3 dem Schriftführer, Kassenwart und weiteren Fachbereichsleitern
- 7.1.4 den Gemeinde- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwarten.
- 7.1.5 dem Kreisjugendsprecher und dem stv. Kreisjugendsprecher.
- 7.2 Der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr schriftlich mit Tagesordnung bei Einhaltung der 14- tägigen Ladungsfrist einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen. Der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen.
- 7.2.1 Der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; § 6.5 gilt entsprechend.

- 7.2.2 Über jede Sitzung des Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusses, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und dem Kreisbrandmeister innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.
- 7.2.3 Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss.
- 7.3 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusses sind:
- 7.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 7.3.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
- 7.3.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Jugendlichen.
- 7.3.4 Beschluss über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in dieser Jugendordnung anders geregelt sind.
- 7.3.5 Einberufung von Ausschüssen zu Kreisveranstaltungen und Wahl derer Mitglieder. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sind dem Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss und dem Kreisjugendfeuerwehrwart auskunftspflichtig und müssen regelmäßig Bericht erstatten.
- 7.3.6 Benennung der Delegierten für übergeordnete Organe.
- 7.3.7 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. .

## § 8

### **Kreisjugendfeuerwehr- Leitung**

- 8.1 Die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung besteht aus:
- 8.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- 8.1.2 den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
- 8.1.3 dem Schriftführer, dem Kassenwart und weiteren Fachbereichsleitern.
- 8.2 Die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Es bedarf keiner festen Tagesordnung.
- 8.2.1 Die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; § 6.5 gilt entsprechend.

- 8.2.2 Über jede Sitzung der Kreisjugendfeuerwehr- Leitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehr- Leitung, dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und dem Kreisbrandmeister zuzusenden.
- 8.2.3 Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung.
- 8.3 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr- Leitung sind:
- 8.3.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit.
- 8.3.2 Aufstellen des Jahresberichtes der Kreisjugendfeuerwehr.
- 8.3.3 Konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Jugendlichen.
- 8.3.4 Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V., dem Kreisjugendring und der Kreisjugendpflege.

## § 9

### **Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter**

- 9.1 Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. dem Kreisbrandmeister vorgeschlagen.
- 9.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führen die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 9.3 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer an.
- 9.4 Sollten mehrere stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte gewählt werden, so ist eine Reihenfolge der gewählten Personen festzulegen. Alle sind jedoch gleichberechtigte Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

## § 10

### **Jugendforum**

- 10.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Kreisjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

- 10.2 Jede Gemeinde- / Stadtebene (ggf. jede Jugendfeuerwehr der Kreis- Jugendfeuerwehr) hat die Möglichkeit, ein bzw. zwei Jugendfeuerwehrmitglied/er (Jugendsprecher) in das Kreisjugendforum zu entsenden; dieses sollten die Gemeinde-/Stadt- Jugendsprecher sein.
- 10.3 Das Jugendforum tagt mindestens zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst zwei Kreisjugendsprecher ( es sollten, wenn möglich, beide Geschlechter vertreten sein), die das Jugendforum im Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss vertreten. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecher vertreten die Gemeinde-/ Stadt- Jugendfeuerwehren im Jugendforum, soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 10.4 Die Kreisjugendsprecherin oder der Kreisjugendsprecher vertreten das Kreisjugendforum im Forum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V..
- 10.5 Das Jugendforum wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart der Kreisjugendfeuerwehr Lüneburg begleitet und koordiniert.
- 10.6 Das Jugendforum sollte zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreisjugendfeuerwehr angehört werden.
- 10.7 Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- 10.8 Das Kreisjugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 10.9 Die Tagungen des Kreisjugendforums sind nicht öffentlich.
- 10.10 Das Kreisjugendforum arbeitet nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu genehmigen ist.

## § 11

### **Fachbereichsleiter**

- 11.1 Der Kassenwart ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte. Die Kasse der Kreisjugendfeuerwehr wird als eigenständige Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. geführt.
  - 11.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter. Der Kassenwart hat dem Kreisjugendfeuerwehrwart regelmäßig zu berichten.
  - 11.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege durch zwei der nach § 6, Ziffer 6.8.1 gewählten Kassenprüfer auf ihre Vollständig-





200,00 € der Kreisjugendfeuerwehrwart mit einem seiner  
Stellvertreter zusammen  
500,00 € die Kreisjugendfeuerwehr- Leitung  
über einem Betrag von: 500,00 € der Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss

- 12.7 Eilbedürftige und unaufschiebbare Entscheidungen können entgegen der Zuständigkeit von § 6.8.2, § 7.3.4 und § 11.6 vom Kreisjugendfeuerwehrwart zusammen mit seinen Stellvertretern, in Absprache mit mindestens drei Gemeinde- / Stadtjugendfeuerwehrwarten getroffen werden. Die nachträgliche Genehmigung dieser Entscheidung ist auf der nächsten Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusssitzung einzuholen, bei gleichzeitiger Begründung der vorweggenommenen Entscheidung.
- 12.8 Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr:
- 12.8.1 Die von der Kreisjugendfeuerwehr angeschafften Vermögenswerte gehören allen Mitgliedsjugendfeuerwehren zu ideell gleichen Teilen.
- 12.8.2 Ziel ist es, durch die anzuschaffenden Werte die Jugendarbeit zu fördern, spezielles Ausbildungsmaterial bereitzustellen, sozialen Erfordernissen besser nachzukommen, Verwaltungsaufgaben und Wettbewerbsauswertungen zu vereinfachen sowie Bedürfnisse den Erfordernissen der Zeit anzupassen und die vorhandenen Werte zu erhalten.
- 12.8.3 Vermögenswerte der Kreisjugendfeuerwehr können nur auf Beschluss des Kreisjugendfeuerwehr- Ausschusses veräußert werden.
- 12.8.4 Bei Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr fallen die Vermögenswerte sowie vorhandene Geldbeträge an den Kreisfeuerwehrverband Lüneburg e. V. und sollen von diesem zum Zwecke der allgemeinen Jugendarbeit zweckgebunden dem Landkreis Lüneburg übergeben werden.

## § 13

### Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Kreisfeuerwehrverband Lüneburg e. V. betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Lüneburg.
- 13.2 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und der Kreisbrandmeister des Landkreises Lüneburg können den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 13.3 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. und der Kreisbrandmeister können mit beratender Stimme an den Organveranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teilnehmen.
- 13.4 Übergeordnete Satzungen, Bestimmungen und Verordnungen haben ergänzende Gültigkeit.
- 13.5 Die rechtliche Unwirksamkeit von Teilen dieser Jugendordnung berührt die übrigen Teile nicht.

## § 14

### Inkrafttreten

- 14.1 Diese Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. tritt nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. in Kraft.
- 14.1.1 Der Entwurf dieser Jugendordnung wurde vom Kreisjugendfeuerwehr- Ausschuss in der Sitzung am 03. September 2001 in Bardowick genehmigt.
- 14.1.2 Der Entwurf dieser Jugendordnung wurde in der Vorstandssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. am 09. Oktober 2001 in Haar genehmigt.
- 14.1.3 Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Lüneburg am 02. Februar 2002 in Dahlenburg von den Delegierten beschlossen.
- 14.1.4 Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V. am 14. September 2002 in Südergellersen von den Delegierten beschlossen.
- 14.2 Diese Jugendordnung tritt am 14. September 2002 in Kraft, mit gleichem Datum tritt die Jugendordnung vom 13. Juni 1992 außer Kraft.
- 14.3 Diese Jugendordnung mit redaktionellen Änderungen wurde vom Kreisjugendfeuerwehr-Ausschuss in der Sitzung am 27. November 2006 in Drögnindorf genehmigt.
- 14.3.1 Diese Jugendordnung mit redaktionellen Änderungen wurde auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr des Landkreises Lüneburg am 03. Februar 2007 in Tripkau von den Delegierten beschlossen.
- 14.3.2 Diese Jugendordnung mit redaktionellen Änderungen wurde auf der Vorstandssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V. am 20. März 2007 in Melbeck beschlossen.
- 14.4 Diese Jugendordnung mit den redaktionellen Änderungen tritt am 20. März 2007 in Kraft, mit gleichem Datum tritt die Jugendordnung vom 14. September 2002 außer Kraft.

Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes  
Lüneburg e. V.  
und Kreisbrandmeister

Kreisjugendfeuerwehrwart

.....  
(Torsten Hensel)

.....  
(Volker Claus)